

Inhaltsverzeichnis

1. Konstituierende Sitzung des Elternbeirates
2. weitere Sitzungen der Elternbeiräte (Stufenelternbeirat, Gesamtelternbeirat, Vorsitz Elternbeiräte)
3. Einladung
4. Tagesordnung
5. Sitzungsleitung
6. Anträge
7. Beschlüsse und Wahlen
8. Protokoll
9. Information über die Sitzungen
10. Ausschüsse und Kommissionen
11. Änderungen und Inkrafttreten

Geschäftsordnung des Elternbeirats

1. Zweck und Aufgaben des Elternbeirats

1.1 Der Elternbeirat hat die Aufgabe, die Interessen der Eltern zu vertreten und die Zusammenarbeit mit der Schulleitung zu fördern.

1.2 Der Elternbeirat ist ein freiwilliges Gremium.

1.3 Der Elternbeirat besteht aus Eltern der Klasse.

1.4 Der Elternbeirat wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

1.5 Der Elternbeirat wählt einen Schriftführer.

1.6 Der Elternbeirat wählt einen Kassenwart.

1.7 Der Elternbeirat wählt einen Beiratsmitglied.

1.8 Der Elternbeirat wählt einen Beiratsmitglied.

1.9 Der Elternbeirat wählt einen Beiratsmitglied.

1.10 Der Elternbeirat wählt einen Beiratsmitglied.

1. Konstituierende Sitzung des Elternbeirates

Der Vorsitzende des Gesamtelternbeirats des vergangenen Jahres oder sein Stellvertreter oder bei ihrer Verhinderung einer der Vorsitzenden der Teilerternbeiräte beruft die konstituierende Sitzung der gewählten Elternvertreter der Klassen/ Gruppen zur Wahl innerhalb von sechs Wochen nach Schulbeginn ein.

2. weitere Sitzungen der Elternbeiräte (Stufenelternbeirat, Gesamtelternbeirat, Vorsitz Elternbeiräte)

2.1. Zusätzlich zur konstituierenden Sitzung wird der Gesamtelternbeirat vom Vorsitzenden des Gesamtelternbeirats mindestens einmal pro Schuljahr einberufen.

2.2. Weitere Sitzungen der Elternbeiräte werden von ihren Vorsitzenden nach Bedarf einberufen.

2.3. Die Elternbeiräte müssen einberufen werden, wenn ein Viertel seiner Mitglieder, der Vorstand des Schulvereins oder die Schulleitung es verlangen.

2.4. Die Sitzungen des Elternbeirats sind nicht öffentlich.

Bei Bedarf können andere Personen zur Teilnahme an einer Sitzung eingeladen werden, diese sind nicht stimmberechtigt.

3. Einladung

Sitzungen des Gesamtelternbeirats werden vom ersten Vorsitzenden, dessen Stellvertreter oder einem Beauftragten einberufen.

Die Einladungen zu den Sitzungen sind mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin an alle Mitglieder des Teilerternbeirats und den geladenen Teilnehmern zu verschicken.

3.1. Der Einladungsberechtigte legt mit der Einladung den Versammlungsort und die Art der Versammlung (reell, Hybrid, virtuell) fest.

3.2. Alle Versammlungen der Elternschaft können reell (Präsenzveranstaltung) als auch virtuell (Online-Verfahren in gesichertem Kommunikationsraum) abgehalten werden. Auch eine Kombination von reeller und virtueller Versammlung ist möglich (Hybridverfahren).

Für das Online- und Hybridverfahren muss eine in China frei verfügbare Plattform genutzt werden. Die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an virtuellen und hybriden Versammlungen werden den Erziehungsberechtigten spätestens 24 Stunden vor Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.

3.3. Mit der Einladung zur ersten Sitzung wird den Mitgliedern des Gesamtelternbeirats je ein Exemplar der Elternbeiratsordnung für die Elternmitwirkung an der Deutschen Schule Shanghai Yangpu und die Geschäftsordnung des Elternbeirats übersandt.

4. Tagesordnung

Die Tagesordnung wird vom einberufenden Vorsitzenden oder einem von ihm Beauftragten aufgestellt.

Ergänzende Punkte zur Tagesordnung können bis zwei Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich eingereicht werden.

Die Tagesordnung ist spätestens am Tag vor der Sitzung an alle Teilnehmer zu verschicken.

Später eingehende Anträge zur Tagesordnung können als Dringlichkeitsanträge aufgenommen werden, sofern die Mitglieder der Sitzung dies zu Beginn der Versammlung beschließen.

5. Sitzungsleitung

5.1. Die Sitzungen werden von den jeweiligen Vorsitzenden oder deren Stellvertretern geleitet. Der Elternbeirat kann durch Mehrheitsentscheid einen anderen Sitzungsleiter bestimmen.

Der Vorsitzende kann sich bei der Sitzungsleitung durch Protokollanten, Moderatoren und Führern von Rednerlisten entlasten, insbesondere bei Online- oder Hybrid-Verfahren.

5.2. Der Sitzungsleiter erteilt den Teilnehmern das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

5.3. Wortmeldungen müssen sich auf Mitteilungen, Anfragen und Auskunftersuchen beschränken. Diskussionen sind sachbezogen und möglichst kurz zu halten.

5.4. Die Redezeit kann durch Beschluss beschränkt werden. Jeder Redner hat nur zur Sache zu sprechen, die aufgerufen ist. Der Sitzungsleiter kann Rednern, die nicht sachlich sprechen, nach einer Ermahnung das Wort entziehen.

6. Anträge

6.1. Anträge, über die abgestimmt werden soll, sind im Wortlaut zu verlesen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Abstimmungen müssen geheim durchgeführt werden, wenn dies mindestens drei Mitglieder des jeweiligen Gremiums verlangen.

6.2. Liegen mehrere Anträge zu einem Thema vor, ist zunächst über den jeweils inhaltlich am weitest reichenden Antrag abzustimmen.

6.3. Den Mitgliedern muss ausreichend Zeit zur Erörterung eines Antrags gegeben werden.

6.4. Jedes Mitglied kann den Schluss der Debatte beantragen. Bei einem Antrag auf Schluss der Debatte muss vor Abstimmung die Rednerliste verlesen werden.

6.5. Anträge zur Elternbeiratsordnung oder zur Geschäftsordnung haben Vorrang.

6.6. Während der Abstimmung können weitere Anträge zur Sache nicht mehr gestellt werden. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind zu hören.

7. Beschlüsse und Wahlen

7.1. Beschlussfähigkeit

7.1.1. Elternbeiratsgremien sind beschlussfähig, wenn die Hälfte der Klassen/ Gruppen vertreten sind.

Die Beschlussfähigkeit stellt der Vorsitzende (bzw. der Sitzungsleiter) vor Eintritt in die Tagesordnung und fest.

Bei Beschlussunfähigkeit kann in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden, wenn die erforderliche Hälfte der Mitglieder nicht anwesend ist.

Hierauf muss in der Einladung zur nächsten Sitzung besonders hingewiesen werden.

7.1.2. Der Vorsitz Elternbeiräte ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

7.2. Stimmen

Die gewählten Elternvertreter einer Klasse/ Gruppe und deren Stellvertreter verfügen jeweils über eine gemeinsame Stimme pro Klasse.

7.3. Für Wahlen gelten 5.1. und 5.2. entsprechend.

7.4. Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind bei der Feststellung der Mehrheit nicht zu berücksichtigen.

7.5. Die Wahl erfolgt schriftlich in getrennten Wahlgängen, soweit die betreffenden Mitglieder des Elternbeirats nicht einstimmig ein anderes Verfahren beschließen.

7.6. Der Vorsitzende des Gesamtelternbeirats (des vergangenen Jahres oder sein Stellvertreter oder bei ihrer Verhinderung einer der Vorsitzenden der Teilelternbeiräte) leitet die Wahl.

7.7. Gewählt sind Kandidaten, auf welche die meisten Stimmen entfallen.

Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.

Wiederwahl ist zulässig.

7.8. Das Wahlergebnis wird vom Wahlleiter sofort nach der Wahl bekannt gegeben.

7.9. Die Gewählten haben zu erklären, dass sie die Wahl annehmen.

Nimmt ein Gewählter die Wahl nicht an, tritt der Kandidat mit der nächst höheren

Stimmenanzahl an seinen Platz.

7.10. Zur Erleichterung der Abgabe und Zählung der Stimmen können anstelle von Stimmzetteln und Handzeichen Wahlgeräte bzw. Wahltools eingesetzt werden. Wahlgeräte und Wahltools müssen DSGVO-konform sein, sicherstellen das Teilnehmer*innen nur einmal abstimmen können und an Wahlen und Beschlüssen anonym bzw. pseudonym teilgenommen werden kann.

7.11. In Ausnahmefällen kann der Vorsitzende im Wege der schriftlichen Umfrage abstimmen lassen, wenn nicht mindestens drei Mitglieder diesem Verfahren widersprechen. Er hat hierbei allen Mitgliedern den Abstimmungsgegenstand schriftlich darzulegen und sie aufzufordern, sich innerhalb einer Frist von mindestens einer Woche zu äußern und über die gestellte Frage mit ja oder nein schriftlich abzustimmen. Stimmt ein Mitglied nicht rechtzeitig ab, so gilt dies als Stimmenthaltung. Den Mitgliedern ist das Abstimmungsergebnis innerhalb einer angemessenen Frist mitzuteilen. Der Beschluss ist schriftlich festzuhalten und der nächsten Sitzung des Gesamtelternbeirats als Anlage beizufügen.

7.12. Gefasste Beschlüsse können aufgehoben werden, wenn der Elternbeirat dies auf Antrag mit der absoluten Mehrheit aller Mitglieder beschließt.

8. Protokoll

8.1. Für jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Es enthält: Angaben zu Ort, Beginn und Ende der Sitzung; eine Liste der Teilnehmer; eine Niederschrift der Sachanträge laut Tagesordnung; die Zusammenfassung der gefassten Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis.

8.2. Minderheiten können verlangen, dass ihre abweichenden Ansichten im Protokoll vermerkt werden.

8.3. Ein Protokollentwurf wird innerhalb von einer Woche per Email an die Mitglieder des Elternbeirats verschickt, sowie ein Teilprotokollentwurf an die externen Teilnehmer.

8.4. Protokollentwürfe sind vertraulich zu behandeln und dürfen nur an die Elternbeiratsmitglieder und die geladenen Teilnehmer herausgegeben werden. Externe Teilnehmer der Sitzungen erhalten ein – den Gegenstand ihrer Teilnahme betreffendes – Teilprotokoll.

8.5. Innerhalb einer weiteren Woche können Einwendungen schriftlich geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt das Protokoll als genehmigt.

8.6. Der Elternbeirat kann das Protokoll durch Mehrheitsbeschluss berichtigen. Berichtigungen können sich nur auf die Fassung und die Richtigkeit der Wiedergabe beziehen. Sachliche Änderungen der im Protokoll enthaltenen Beschlüsse sind nicht zulässig.

9. Information über die Sitzungen

9.1. Der Elternbeirat informiert die Eltern über seine Arbeit durch Elternbriefe und den Versand der genehmigten Protokolle der Elternbeiratssitzungen.

9.2. Weiter unterrichtet der Elternbeirat den Schulvereinsvorstand und die Schulleitung über seine Aktivitäten im Rahmen des gegenseitigen Austausches von Sitzungsprotokollen.

10. Ausschüsse und Kommissionen

10.1 Der Elternbeirat kann Ausschüsse und Kommissionen zur Behandlung bestimmter Fragen einsetzen.

10.2. Ausschüsse und Kommissionen wählen nach Bildung unverzüglich aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

Der Vorsitzende ist gegenüber dem Elternbeirat berichtspflichtig und kann bei Bedarf zu Sitzungen der Stufenelternbeiräte und des Gesamtelternbeirats eingeladen werden.

10.3. Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse und Kommissionen soll darauf geachtet werden, dass aus jeder Stufe ein Mitglied vertreten ist.

10.4. Die Entscheidungen des Elternbeirats sind für die Ausschüsse und Kommissionen bindend.

10.5. Der Elternbeirat kann den Ausschüssen und Kommissionen eine Frist zur Beendigung ihrer Arbeit und zur Berichterstattung setzen.

10.6. In Ausschüsse können vom Elternbeirat auch Personen berufen werden, die nicht gewählte Elternvertreter sind.

Lehrer, das Verwaltungspersonal und sonstige Mitglieder der Schule, die Zugang zum Verwaltungssystem der Schule/ des Kindergartens und/ oder dem offiziellen Mitteilungssystem der Schul-/ Kindergartenleitung an die Mitarbeiter haben, Mitglieder des Schulvereinsvorstandes sowie deren Ehe- oder Lebenspartner sind von der Mitarbeit in Ausschüssen nicht ausgeschlossen.

Jedem Ausschuss soll jedoch mindestens ein Elternvertreter angehören.

11. Änderungen und Inkrafttreten

11.1. Diese Geschäftsordnung kann auf Antrag mit einer Zweidrittelmehrheit des Elternbeirats geändert werden.

11.2. Die vorliegende Geschäftsordnung des Elternbeirats der Deutschen Schule Shanghai Yangpu wurde am 12.01.2022 im Elternbeirat und mit einer Zweidrittelmehrheit angenommen.

11.3. Der Vorstand des Schulvereins Deutsche Schule Shanghai hat sie am 08.09.2022 zur Kenntnis genommen.

Unterschriften



Vorsitzende Gesamtelternbeirat

Stellv. Vorsitzende Gesamtelternbeirat



Vorsitzender des Vorstands des Deutschen Schulvereins Schanghai e. V.